



## **Nutzungsbedingungen für die Grillstelle Gletschersand**

### Allgemein

- Die Grillstelle ist öffentlich und kostenlos. Sie wird nach dem Prinzip "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst" genutzt. Reservierungen für Veranstaltungen sind allerdings möglich.
- Die Grillstelle ist überdacht und mit zwei Feuerstellen, Tischen und Bänken sowie mit einer Toilette ausgestattet.

### Reservation

- Telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Grindelwald unter der Nummer 033 854 14 14
- online über <https://www.gemeinde-grindelwald.ch/reservation>
- Gebühr bei Reservation CHF 50.00 für Einheimische / CHF 100.00 für Auswärtige
- Strom ist nicht vorhanden

### Benützung

- Auf die Umgebung (Pflanzen, Tiere, Anwohner) ist Rücksicht zu nehmen. Der Wald darf nicht verunreinigt werden. Das Abholzen und Verbrennen von Bäumen und Pflanzen ist verboten.
- Brennholz liegt bei der Grillstelle zur freien, aber moderaten und sinnvollen Benutzung bereit. Der Verbrauch von unnötig grossen Mengen Brennholz wird nachträglich in Rechnung gestellt.
- Es ist strikt verboten, ausserhalb der Feuerstelle Feuer zu entfachen.
- Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- Beim Verlassen der Grillstelle muss das Feuer vollständig gelöscht werden.
- Die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr ist unbedingt zu beachten. Die Benützung von Musikanlagen ist während der Nachtruhe untersagt. (Art. 23 Polizei Reglement)
- Das Reinigen der Umgebung sowie der Feuerstelle hat sofort nach dem Anlass oder spätestens am darauffolgenden **frühen** Morgen zu erfolgen. Der Kehricht ist in den von den Benützern selbst mitgebrachten Abfallsäcken ordnungsgemäss zu Entsorgen.
- Die Grillstelle wird nach der Benützung auf Sauberkeit und Ordnung kontrolliert. Sofern Zusatzreinigungen nötig sind, werden diese Arbeiten in Rechnung gestellt.
- Allfällige vom Benutzer angebrachte Wegweiser, Tafeln, Ballone etc. sind nach dem Anlass zu entfernen.

### Parkplätze

- Es ist der gebührenpflichtige Parkplatz Oberer Gletscher zu benutzen.
- Die Strasse zur Grillstelle ist mit einem Fahrverbot belegt. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung für 1 Fahrzeug und nur zum Materialtransport eingeholt werden.

### Campieren

- Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze ist grundsätzlich nicht gestattet. (Art. 9 Camping Reglement)

Wir bitten die Benutzer, zu der schönen Anlage Sorge zu tragen, damit noch viele unvergessliche Anlässe durchgeführt werden können.